

Der

**Vertrag über den Betrieb und die Förderung
des katholischen Kindergartens
St. Michael, Hauptstraße 8, 97950 Großrinderfeld**

vom 18.08.2005, zuletzt geändert mit Vertrag vom 08.07.2013

**Zwischen der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde
Großrinderfeld-Werbach,
vertreten durch den Katholischen Stiftungsrat**

und

**der bürgerlichen Gemeinde Großrinderfeld,
vertreten durch den Bürgermeister**

wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Der Betrieb der 5 Gruppen des Kindergartens fand seither im Gebäude der Katholischen Kirchengemeinde Hauptstraße 8, 97950 Großrinderfeld mit folgenden Gruppen statt

- 1 Gruppe mit VÖ/RG ohne Altersmischung
- 2 GT/VÖ/RG – Gruppen ohne Altersmischung
- 2 Krippengruppen

Da sich der Bedarf an Kindergarten- und Krippenplätzen erhöht hat, wurde im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung vom Gemeinderat beschlossen, die Anzahl der Gruppen zu erweitern und zwar um

- 1 VÖ-Gruppe ohne Altersmischung ab 1.9.2021

Insgesamt wird dann der Kindergarten mit 6 Gruppen betrieben.

Weil die Räumlichkeiten im seitherigen Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde hierfür nicht ausreichend sind, wurde vom Gemeinderat beschlossen, zum 1.4.21 zwei Gruppen in eigens dafür aufgestellte Container im Eigentum der Kommune, auszulagern und zum 1.9.2021 darin auch die o.g. neue Gruppe einzurichten.

Die Container befinden sich Im Beunth 4, 97950 Großrinderfeld.

Die Auslagerung in die Container-Räume ist eine Interimslösung, bis die Planungen für einen kommunalen Kindergartenneubau umgesetzt werden.

Die Aufteilung auf die einzelnen Räumlichkeiten findet wie folgt statt:

Container:

2 Krippengruppen (ab 01.04.2021)

1 VÖ –Gruppe ohne Altersmischung (ab 01.09.2021)

Haupthaus:

1 VÖ –Gruppe ohne Altersmischung (ab 01.09.2021)

2 GT/VÖ -Gruppen ohne Altersmischung (ab 01.09.2021)

§ 2

Investitionsausgaben für Gebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt diese. Hinsichtlich der Sachausgaben gilt die Regelung 4.2.2 des Vertrages vom 18.08.2005, zuletzt geändert mit Vertrag vom 08.07.2013.

§3

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1.4.2021 in Kraft.

§ 4

Der Abschluss dieser Vereinbarung durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.

Großrinderfeld, den

Für die Gemeinde

Für die Kirchengemeinde:

.....
(Bürgermeister)

.....
(Vorsitzender oder stellv. Vorsitzender
des Stiftungsrates)

.....
(Mitglied des Stiftungsrates)